

II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

vom 14. Juni 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. September 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 18. November 2014»³ wird wie folgt geändert:

Erlassstitel (geändert)

~~Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)~~
Öffentlichkeitsgesetz

Art. 1

¹ (**geändert**) Dieser Erlass fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der ~~Verwaltung~~**öffentlichen Organe**. Zu diesem Zweck regelt er die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und gewährleistet den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Art. 1a (neu)

a^{bis}) Kantonsrat und Gemeindeparlament

1 ABl 2021-00.055.135.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. April 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. Juni 2022; in Vollzug ab 1. Juli 2023.

3 sGS 140.2.

¹ Kantonsrat und Gemeindeparlament regeln im Geschäftsreglement⁴ für sich und ihre Organe die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Dieser Erlass gilt sachgemäss, soweit das Geschäftsreglement keine Regelung enthält.

Art. 1b (neu)
a^{ter}) Zuständigkeit

¹ Nach dem vorliegenden Erlass handelt:

- a) für den Kantonsrat und seine Organe: die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste;
- b) für das Gemeindeparlament und seine Organe: die im Geschäftsreglement bezeichnete Stelle;
- c) für die Regierung: die Staatskanzlei;
- d) im Übrigen das öffentliche Organ nach Massgabe der in Gesetz, Reglement oder Organisationsvorschriften festgelegten Zeichnungsberechtigung.

Art. 7

² **(aufgehoben)**

II.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 41^{quater}

¹ **(geändert)** Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) **(geändert)** ~~erstinstanzliche~~—Verfügungen der Departemente in folgenden Angelegenheiten:
 - 3. **(aufgehoben)**

a^{bis}) **(neu)** Verfügungen der Departemente, der Staatskanzlei und der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste betreffend Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014⁶;

⁴ Geschäftsreglement des Kantonsrates, sGS 131.11; Art. 60 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2.

⁵ sGS 951.1.

⁶ sGS 140.2.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 20. April 2022

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁷

1. Der II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) wurde am 14. Juni 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Mai bis 13. Juni 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁸

2. Der Vollzugsbeginn des II. Nachtrags zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) wird später festgelegt.

St.Gallen, 21. Juni 2022

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁷ Siehe ABl 2022-00.073.323 und ABl 2023-00.107.025.

⁸ Referendumsvorlage siehe ABl 2022-00.069.089.

nGS 2023-037

Der Nachtrag wird ab 1. Juli 2023 angewendet.

St.Gallen, 20. Juni 2023

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk